

einer zweiten Ehe deshalb verweigern, weil derselbe bisher für seine Familie nicht gesorgt und ein niederliches Leben geführt habe, verstoßt ihre Verfügung gegen die klare Vorschrift der angerufenen Verfassungsbestimmung und muß daher als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und der Gemeinderath Freienbach beauftragt, dem Petenten die nachgesuchte Heirathsbewilligung zu erteilen.

### 23. Urtheil vom 20. März 1875 in Sachen Luz.

A. Durch Beschluß des Kleinen Rathes des Kantons Appenzell A.-Rh. vor der Sitter vom 5. Januar ds. Jahres ist auf die Einsprache der Vorsteherchaft von Wolfthalen das Populationsbegehren des J. L. mit G. K. von Walzenhausen abgewiesen worden und zwar gestützt auf Art. 9 der Ehesatzungen, wonach von einer Vorsteherchaft Einwand gegen eine Verehelichung gemacht werden kann, wenn das Eine oder Andere der Verlobten an wichtigen geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, und ein Gutachten des Arztes H. in Walzenhausen, dahin gehend, daß die G. K. geistig in so hohem Grade beschränkt sei, daß von Befähigung zur Erfüllung der Pflichten als Hausfrau und Mutter keine Rede sein könne.

B. Hierüber beschwert sich Luz, indem er zwar zugibt, daß die K. theils von Natur, theils durch Vernachlässigung der Schulbildung geistig beschränkt sei, jedoch bestreitet, daß sie an totalem Blödsinn leide, und zur Unterstützung dieser Behauptung anführt, daß dieselbe zu allen häuslichen Arbeiten fähig und schon als Pflegerin verwendet worden sei.

C. Die Standeskommission von Appenzell bemerkt in ihrer Antwort, daß Petent gegen das Urtheil des Kleinen Rathes die Appellation an das Obergericht hätte ergreifen können, dieß aber unterlassen habe.

D. Aus dem ärztlichen Gutachten des Dr. Höchner geht hervor, daß die 24 Jahre alte E. K. vor Ablauf der gesetzlichen Schulzeit wegen geistiger Beschränktheit aus der Schule entlassen worden ist, daß sie weder rechnen noch lesen, nicht einmal ihren Namen leserlich schreiben kann, bei allen schwierigen Fragen lediglich an ihre Mutter verweist und ihre Beschäftigung nur in den niedrigsten Verrichtungen: Waschen, Fegen, Putzen u. als Aushilfe bei Anderen besteht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Art. 9 der Ehesatzungen des Kantons Appenzell A.-Rh. die Verweigerung der Verehelichung wegen wichtiger geistiger Gebrechen eines Verlobten gestattet und im vorliegenden Falle nach dem unangefochtenen Gutachten des Dr. Höchner nicht geleugnet werden kann, daß die E. K., wenn auch nicht an völligem Blödsinn, so doch an so hochgradiger Geisteschwäche leidet, daß ihr die Einsicht in die Natur der Ehe und der freie Wille mangelt, so hat der Kleine Rath von Appenzell A.-Rh., indem er die Einsprache des Gemeinderathes Wolfthalden gutieß, nicht ein willkürliches Ehehinderniß aufgestellt, sondern gemäß der dortigen Ehegesetzgebung entschieden.

2. Die Beschwerde könnte daher nur insofern gutgeheißen werden, als der Art. 9 der erwähnten Ehesatzungen, soweit darin der Mangel der nöthigen Geisteskräfte als Ehehinderniß aufgestellt ist, gegen den Art. 54 der Bundesverfassung verstoßen würde. Dieß ist nun aber nicht der Fall. Nach allen Rechten erfordert die Ehe die freie Einwilligung beider Theile und gehört es zu den Voraussetzungen derselben, daß zwei eines freien Willensentchlusses fähige Personen ihren Willen, sich ehelich zu verbinden, erklären. Dieses Erforderniß der Ehe ist durch die Bundesverfassung nicht beseitigt worden, wie am Besten daraus hervorgeht, daß dasselbe von den eidgenössischen Räthen in das (zur Zeit allerdings noch nicht in Kraft getretene) Gesetz über die Ehe u. s. w. vom 24. Christmonat 1874 aufgenommen worden ist, indem nach Art. 28 desselben die Eingehung der Ehe den Geisteskranken und Blödsinnigen untersagt ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

---

#### 24. Urtheil vom 20. Februar 1875 in Sachen Graf.

A. Graf erzeugte während bestehender Ehe mit der ledigen A. G. G. von S. ein außereheliches Kind und wurde deshalb auf Klage der Ehefrau am 5. Juni 1863 vom Ehegerichte des Kantons Appenzell A.-Rh. gänzlich geschieden.

B. Gemäß Art. 7 des Gesetzes über die Ehe des Kantons Appenzell A.-Rh., welcher bestimmt, „daß Personen, die gemeinschaftlich mit einander einen Ehebruch begangen haben, bei Lebzeiten des beleidigten Ehegatten sich nicht heirathen dürfen“, konnte Rekurrent die A. G. nicht ehelichen. Nach Annahme der jetzigen Bundesverfassung wandte sich derselbe nun an seine Heimatsbehörde, um von ihr die Bewilligung zur Auskündigung der Ehe mit der genannten G. zu verlangen, wurde aber sowohl von dieser, als von der hierauf angerufenen Standeskommission abgewiesen, mit dem Hinweis auf den angeführten Art. 7 der Ehegesetze, welcher durch die neue Bundesverfassung nicht aufgehoben sei.

C. Ueber diesen Bescheid der Standeskommission vom 20. Juli 1874 beschwert sich nun Graf, indem er behauptet, derselbe enthalte eine Verletzung des Art. 54 der Bundesverfassung, welche klar vorschreibe, „daß weder kirchliche Gründe, noch das bisherige Verhalten oder andere polizeiliche Gründe ein Ehehinderniß bilden dürfen.“

D. In der Vernehmlassung führt die Regierung von Appenzell aus: Art. 7 des Ehegesetzes verstöße keineswegs gegen Artikel 54 der Bundesverfassung; auch gehe der Entwurf des Bundesgesetzes über die Ehe noch viel weiter als das appenzellische Ehegesetz, indem es den begangenen Ehebruch als absolutes Hinderniß nachheriger Ehe zwischen den betreffenden Personen hinstelle.